



Befischungsplan 2022 Gastfischer

Die Gesamtzahl von 2 Angeln darf nicht überschritten werden (1 Friedfisch- und 1 Raubfischangel oder 2 Friedfischangeln). Auch Köderfischangeln zählen als Angeln.

Es dürfen maximal 2 Raubfische und 3 Karpfen oder 3 Schleien pro Kalenderwoche in einem Gewässer gefangen werden.

Nr	Gewässer	Karte
02	Obere Ohe	B
03	Untere Ohe	B
07	Groß-Weiher Kugelstatt	B
13	Weiher am Säckergraben	B

Vereinsinterne Hinweise:

1. Die Fangliste ist ordentlich und tagesaktuell auszufüllen. Am Ende der Saison muss die Fangliste selbständig beim Verein abgegeben werden.
2. Schleie 30 cm, Schied 50 cm, Hecht 55 cm.
3. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden!
4. Die Benutzung von Hilfsmitteln zum Auslegen des Köders ist untersagt. Ausnahme: Weiher am Säckergraben, hier ist es in den Monaten Juni bis August erlaubt. In den restlichen Monaten ist es auch hier verboten.
5. Jungfischer dürfen auch im Schlott-Weiher und im Röhrl-Weiher fischen, wenn Sie in Begleitung eines verantwortlichen, volljährigen Vereinsmitgliedes sind, der auch dort den Erlaubnisschein hat. Der erwachsene Fischer ist für das Verhalten des Jungfischers verantwortlich!
6. Jeder Fisch ist fischwaidgerecht zu behandeln!
7. Schwarzmeer-Grundeln und Sonnenbarsche sind dem Gewässer zu entnehmen, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden und in ein weiteres Gewässer nicht eingesetzt werden.
8. Die Fluren und Gewässer sind zu schonen!!
9. Fische bitte nicht am Gewässer schuppen und ausweiden, auf saubere Uferstreifen achten!
10. Campen, Lagern und Zelten, sowie Feuerstätten sind gesetzlich verboten und vom Verein nicht gewünscht.
11. Wir bitten darum Köder wie Mais, Maden oder Würmer in Mehrwegdosen mit ans Gewässer zu nehmen und nicht mehr in Einwegverpackungen, welche leider sehr oft an den Gewässern liegen gelassen werden.
12. Falls am Gewässer eine Notdurft verrichtet werden muss, muss diese vergraben werden.
13. Aus Fischwaidgerechten Gründen ist das Fischen von den Brücken am Altbach, Scharzacher Ohe, Hengersberger Schleuse, und Erlachbach untersagt.
14. Gastfischern ist das Abspannen auf Waller nicht gestattet.
15. Der Weg zwischen Socol und Weiher am Säckergraben muss freigehalten werden, so dass jederzeit Fahrzeuge ohne Probleme passieren können. Hier handelt es sich um einen öffentlichen Gemeindegeweg, dieser ist nicht Eigentum des Vereins.

RAUBFISCHEN

Vom 01.01.-14.02. sowie vom 15.10.-31.12. des Jahres ist das Raubfischen nur noch an Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen erlaubt!

Zudem darf in diesem Zeitraum an allen Gewässern nur noch 1 Raubfisch pro Kalenderwoche gefangen werden.

Vom 15.02. - 30.04. des Jahres ist das Raubfischen und die Nutzung von raubfischgeeigneten Ködern verboten.